



01.07.2023

Durchführungsbestimmung

zur Bildung von Spielgemeinschaften (SpG) im Männerbereich des KfV-Fußball Anhalt-Bitterfeld

Grundsätze

1. **Spielgemeinschaften** (in der Folge nur kurz **SpG** genannt) im Männerbereich dienen dazu, die Ausübung des Fußballsports in den Vereinen weiter zu ermöglichen. **SpG** zum Zwecke einer Leistungsförderung, um dadurch beispielsweise eines eventuellen Aufstiegs eines Vereins in eine höhere Spielklasse anzustreben, sind nicht genehmigungswürdig und werden nach Prüfung kostenpflichtig abgelehnt. Die Beantragung einer **SpG** für die Teilnahme am Spielbetrieb, hat durch den federführenden Verein beim Spelausschuss bis zum **30.06.** zu erfolgen.
2. Voraussetzung zur Bildung einer **SpG** ist, dass eine Mannschaft eines Vereins nicht über die genügende Anzahl von Herrenspieler für die Meldung einer eigenständigen Mannschaft verfügt. Dann kann man sich mit einem Verein nach Wahl über die Bildung einer **SpG** verständigen.
3. In einer Spielgemeinschaft ist immer ein federführender Verein anzugeben. Der federführende Verein ist immer der erstgenannte Verein im Namen der SpG. Er ist gegenüber dem KfV der Ansprechpartner, in allen Fragen der Spielorganisation, der Finanzangelegenheiten sowie der sportrechtlich haftende Verein.
4. Die Haftung für Verbindlichkeiten der **SpG** gegenüber dem Kreisfachverband und auch gegenüber Übungsleitern oder Spielern muss geregelt sein.
5. Die Spieler einer **SpG** bleiben Mitglieder ihrer Stammvereine.

I. Allgemeines

Gemäß § 8 Ziffer 5 SpO FSA können die Kreisfachverbände in begründeten Ausnahmefällen befristet **SpG** im Männerbereich auf Kreisebene zulassen. Eine Mitwirkung im Kreispokal „RBW-Pokal“ des KfV-Fußball Anhalt-Bitterfeld ist ausgeschlossen. Eine Teilnahme von **SpG** zur Ausspielung des Kreissiegers im „ABI-Pokal“ ist Pflicht.

II. Voraussetzungen

- a) **SpG** werden nur zugelassen, wenn mindestens eine Mannschaft der angestrebten **SpG** vorübergehend einen geordneten Spielbetrieb wegen zu geringer Anzahl einsatzfähiger Spieler nicht aufrechterhalten kann. In einer **SpG**, die aus drei Vereinen gebildet werden soll, müssen mindestens zwei Mannschaften der angestrebten **SpG** vorübergehend ihren bisherigen geordneten Spielbetrieb wegen zu geringer Anzahl einsatzfähiger Spieler nicht aufrechterhalten können (beachte Pkt. III a).
- b) Die Höchstzahl der Spieler in einer **SpG** ist auf maximal 30 Spieler festgelegt. Eine Erhöhung der Anzahl an Spielern ist nicht genehmigungsfähig.
- c) Vereinsmannschaften mit weniger als **6 (sechs)** Spielern können keine **SpG** eingehen. Gründungen von **SpG** im Herrenbereich auf Kreisebene sind nur unterhalb der Kreisoberliga genehmigungsfähig. Die Zulassung erfolgt grundsätzlich nur für ein (1) Jahr und endet mit am 30.06. des jeweiligen Spieljahres. Für die Folgesaison muss ein neuer Antrag gestellt werden.



Kreisfachverband Fußball Anhalt-Bitterfeld



Wird für das folgende Spieljahr kein neuer fristgerechter Antrag auf Gründung einer **SpG** gestellt, gilt diese automatisch als aufgelöst.

- d) Im Männerbereich auf Kreisebene besteht die Möglichkeit, dass zwei Vereine eine **SpG** ihrer zweiten Mannschaften bilden. Diese zweiten Mannschaften sind jedoch nur so weit aufstiegsberechtigt, bis zu der Klasse oder Liga, wo keine 1. Mannschaft der Vereine dieser **SpG** zugehörig ist, jedoch höchstens bis zur Kreisliga.
- e) Die an einer **SpG** beteiligten Vereine bleiben selbstständige Mitglieder des Verbandes.
- f) Vereine dürfen zum Spielbetrieb nicht mehr als eine (1) **SpG** stellen.

III. Antragsverfahren

- a) Der Antrag auf Genehmigung einer **SpG** ist von den beteiligten Vereinen spätestens bis zum 30. Juni vor Beginn der jeweiligen Spielserie beim Spielausschuss des Kreisfachverbandes einzureichen. Dieser hat hierzu Stellung zu nehmen und den Antrag dem Präsidium zur Entscheidung vorzulegen. Eine **SpG** darf maximal aus drei (3) Vereinen gebildet werden (unter Beachtung Pkt. II a der Ausschreibung).
- b) Dem Antrag ist beizufügen:
 - a. Name und Anschrift des für die **SpG** federführenden Vereins.
 - b. Diesem Antrag ist in eine Namensliste aller Spieler, unter Beachtung der Anzahl der Spieler nach Pkt. II, mit folgenden Angaben: Namen, Vornamen, Geb.-Datum, Spielerpassnummer und Stammverein beizufügen.
 - c. eine Vereinbarung der beteiligten Vereine betreffend Spielstätten bei Pflichtspielen.
- c) Die Genehmigung ist auf der Homepage des KfV-Fußball Anhalt-Bitterfeld vom Verband zu veröffentlichen.
- d) Wird der Antrag abgelehnt, informiert der Vorsitzende des Spielausschusses die beteiligten Vereine.

IV. Spielberechtigung und Spielbetrieb

- a) Die Spielberechtigung für die **SpG** beginnt mit der Erteilung der Genehmigung.
- b) In Mannschaften einer **SpG** sind alle Männerspieler der beteiligten Vereine spielberechtigt, ohne dass es einer besonderen Eintragung in den Spielerpass bedarf. Die Spielberechtigung beginnt mit dem Tage der Genehmigung durch den Spielausschuss, jedoch gemäß Punkt II.
- c) Spieler, die in einer Mannschaft einer **SpG** nicht mitwirken wollen, haben dies ihrem Verein bis spätestens 30.06. durch Aufgabe einer Einschreibesendung mitzuteilen.
- d) Nach Auflösung einer **SpG** bleibt die Spielberechtigung der Spieler ihrer Mitgliedsvereine unberührt.

V. Auflösung/Zurückziehen einer SpG

- a) Bei Auflösung einer **SpG** nach Abschluss einer Spielserie spielt die federführende (hauptverantwortliche) Vereinsmannschaft der **SpG** in der Spielklasse oder Liga weiter, welcher die **SpG** nach Beendigung der Verbandsspiele angehörte. Ein Aufstiegsrecht bis zur Kreisliga sowie ein Abstieg gehen auf sie über.



Kreisfachverband Fußball Anhalt-Bitterfeld



- b) Die, neben der federführenden (hauptverantwortlichen), beteiligte zweite Vereinsmannschaft der **SpG** ist bei Auflösung der **SpG** grundsätzlich in die unterste aufstiegsberechtigte Spielklasse einzuteilen. Der KfV Fußball Anhalt-Bitterfeld behält sich vor, in Ausnahmefällen über die Klassenzugehörigkeit zu entscheiden.
- c) Bei Auflösung einer **SpG** während der Meisterschaftsrunde, können die Spiele von der den Spielbetrieb weiterführenden Vereinsmannschaft mit allen Verpflichtungen übernommen werden. Ein mögliches Aufstiegsrecht in Form von Direktaufstieg oder die Teilnahme an Relegationsspielen zur nächsthöheren Spielklasse ist aber in diesem Fall ausgeschlossen. Die ausscheidende Vereinsmannschaft der **SpG** ist in der Folgesaison grundsätzlich in die unterste aufstiegsberechtigte Spielklasse einzuteilen. Der KfV Fußball Anhalt-Bitterfeld behält sich vor, in Ausnahmefällen über die Klassenzugehörigkeit zu entscheiden.
- d) Bei einem Zurückziehen einer **SpG** während der Meisterschaftsrunde und keiner Weiterführung der Spiele einer der beiden Vereinsmannschaften der **SpG**, können beide ausscheidenden Vereinsmannschaften in der folgenden Saison nur in die unterste aufstiegsberechtigte Spielklasse eingeteilt werden. Das Präsidium des KfV Fußball Anhalt-Bitterfeld behält sich vor, in Ausnahmefällen über die Klassenzugehörigkeit zu entscheiden.

VI. Auf- und Abstieg

- a) Sollte die **SpG** in der neuen Saison nicht mehr fortgesetzt werden, kann bei Erringung der Meisterschaft oder einer aufstiegsberechtigten Platzierung in einer Spielklasse oder Liga nur die federführende Vereinsmannschaft das Aufstiegsrecht bis zur Kreisliga wahrnehmen.
- b) Steht eine **SpG** als Absteiger fest, kann durch eine Auflösung der **SpG** der Abstieg nicht umgangen werden. Im Fall einer Auflösung muss auch der federführende Verein absteigen.

VII. Gebühren

Die Gebühr für die Genehmigung einer **SpG** für das jeweilige Spieljahr beträgt **150,00 €**.

VIII. Sportgerichtsverfahren

Der federführende Verein haftet für alle Vorkommnisse und Vergehen.

Gegen eine Entscheidung des Spielausschusses kann binnen einer Woche der Rechtsbehelf "Anrufung" gemäß § 14 ReuVO genutzt werden. Gegen eine Entscheidung des Sportgerichtes ist eine "Beschwerde" nach § 18 Ziffer 2 u. 3 ReuVO beim Gericht zu erheben, welches die Entscheidung erlassen hat.

IX. Ordnung und Sicherheit

Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und von anderen pyrotechnischen Erzeugnissen jeglicher Art ist aus Gründen des Personen- und Sachschutzes streng verboten! Die Vereine haften für ihre Anhänger.

Diese Durchführungsbestimmung tritt für den Bereich Anhalt zum 01.07.2024 in Kraft

Spielausschuss des KfV-Fußball Anhalt-Bitterfeld



Kreisfachverband Fußball Anhalt-Bitterfeld



Rechtsmittelbelehrung

Mit der Herausgabe dieser Ausschreibung werden ihre Bestimmung in Kraft gesetzt. Diese Ausschreibung erfolgt gem. § 1 der SpO FSA und tritt nach Veröffentlichung in der Homepage des KFV Fußball Anhalt-Bitterfeld in Kraft. Jede vorherige Ausschreibung erlischt hiermit. Gegen diese Ausschreibung ist die gebührenfreie Anrufung gem. § 14 ReuVO innerhalb von 1 Monat nach Zustellung der Ausschreibung (übern elektronischen Verteiler-Postfach des KFV) beim zuständigen Kreissportgericht möglich.